

Satzung des Vereins

Freie Naturschule Ravensburg e.V.“

Ravensburg, 14.06.2021

Präambel:

Der Verein „Freie Naturschule Ravensburg e.V.“ hat sich zur Aufgabe gemacht, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einen Ort zu schaffen, an dem sie sich im Kontext eines lebensnahen Lernens und in der Begegnung mit anderen selbsttätig und frei bilden können. Der Verein steht grundsätzlich allen offen, die seine Ziele und Werte unterstützen.

Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit des Vereins ist das gemeinschaftliche Miteinander, in dem die einzelnen Personen in ihrer Unterschiedlichkeit akzeptiert, respektiert und geachtet sind und im Sinne der Gleichwürdigkeit gemeinsam Verantwortung für sich, die Gemeinschaft und ihre Umgebung übernehmen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freie Naturschule Ravensburg e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ravensburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von freier und nachhaltiger Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) den Aufbau und das Betreiben eines freien, demokratisch-soziokratisch organisierten Bildungsraumes für den Elementar-, Primar- und Sekundarbereich I und II, in dem durch eine vorbereitete Umgebung und einer entspannten Atmosphäre, Kinder, Jugendliche und Erwachsene sich ihren inneren Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend, selbstbestimmt, begleitend und in Beziehung zur Natur, zu sich und zur Gemeinschaft entfalten können, als gleichwertige Alternative zu den staatlichen Schulen,
 - b) die Umsetzung und Förderung aktueller reformpädagogischer, neurobiologischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse,
 - c) die Ermöglichung des Schulzuganges für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren sozialen und finanziellen Rahmenbedingungen oder besonderen Bedürfnissen,
 - d) die Organisation und Durchführung von konzeptentsprechenden Angeboten und Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Kurse, Seminare, Projekte) für alle interessierten Menschen jeden Alters und e) die zeitgemäße, kontinuierliche Weiterentwicklung des schriftlich niedergelegten pädagogischen Konzepts.
- (3) Der Verein kann zur Erreichung seines Satzungszieles insbesondere MitarbeiterInnen einstellen, Verträge mit Eltern, TeilnehmerInnen, Dienstleistenden, Behörden und Dritten abschließen, Räume anmieten oder erstellen und Dach- und Interessensverbänden beitreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 ff AO.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, mit Ausnahme der im folgenden Absatz getroffenen abweichenden Regelung hinsichtlich ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder.

(6) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

(7) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 6 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(8) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben

a) nach schriftlichem Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

b) In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Mitglieder vorläufig aufnehmen. Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Aktives Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen, siehe (Abs. 5-7).

(3) Die Vereinsmitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag muss mit einem Datum versehen und vom Antragsteller unterschrieben sein.

Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

(4) Der Verein hat sowohl aktive als auch fördernde Mitglieder. Nur aktive Mitglieder haben das Stimmrecht. Fördernde Mitglieder erklären bei ihrem Vereinsbeitritt, dass sie kein Stimmrecht wahrnehmen wollen und ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke durch ihre Beiträge fördern wollen. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert.

(5) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

(6) Es werden Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder erhoben. Die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt (siehe Anhang 2) Eine Erhöhung um mehr als 5 % bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Art der verpflichtenden Mitarbeit für aktive Mitglieder wird ebenfalls durch den Vorstand in der Beitragsordnung geregelt.

(7) Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein durch die Zahlung eines Förderbeitrages zu unterstützen. Die Höhe der Förderbeiträge kann von diesen freiwillig festgelegt werden, den Mindestbeitrag regelt jedoch die Beitragsordnung.

(8) Nach der Eröffnung einer Bildungseinrichtung des Vereins gilt: Hat ein Mitglied kein (weiteres) Kind mehr in einer Vereinseinrichtung, wird es mit Austritt seines Kindes zum Fördermitglied.

§5 Rechte ordentlicher Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des antrags- und Diskussionsrecht in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

5.2 stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres

5.3 Die Ämter können von allen volljährigen Mitgliedern besetzt werden

5.4 Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist in schriftlicher Form mit Unterschrift zulässig.

5.5 Jegliche Einschränkung dieses Stimmrechts, insbesondere eine Benachteiligung gegenüber voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist unzulässig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären (spätestens 3.12) . Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Der Ausschlussantrag ist dem Mitglied spätestens zwei Wochen vor der entscheidenden Versammlung anzuzeigen. Das Mitglied hat dann das Recht der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme, die auf der Versammlung verlesen wird. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückzugeben, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

§ 7 Organe Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

8.1 (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt, beispielsweise eine/n Geschäftsführerin. Einer solchen Person kann Handlungsvollmacht und/oder Bankvollmacht erteilt werden. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen.

(2) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, jedenfalls aus

- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der oder den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem für die Finanzen und den Haushalt zuständigen Mitglied des Vorstands.
 - d) dem für Organisation und Verwaltung zuständigen Mitglied des Vorstands.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen.
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine entgeltliche Beschäftigung einzelner Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (7) Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte delegieren.
- (8) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

8.2 Für das Innenverhältnis gilt: Jeder Vorsitzende ist für Rechtsgeschäfte bis zu 500 EURO einzeln vertretungsberechtigt.

Für höhere Ausgaben ist die schriftliche Zustimmung von einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich.

8.3 Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können ein weiteres Vorstandsmitglied in Schriftform bevollmächtigen, den Verein bei einzelnen Rechtsgeschäften allein zu vertreten.

§ 9 Vorstandsordnung

9.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

9.2 Der Vereinsvorstand tagt mindestens einmal monatlich

9.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; er beschließt verbindlich, sofern mindestens zwei Vorsitzende anwesend sind.

9.4 Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden zu unterzeichnen.

9.5 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden

9.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die Finanzverwaltung ist jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung durch einen externen Kassenprüfer zu prüfen. Dieser hat das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Übertragung von Aufgaben (Gremien)

11.1 Neben dem Vorstand ist die Bestellung besonderer Vertreter für einzelne Geschäftsbereiche ausdrücklich gestattet (nach §§ 27 Absatz 3, 40 BGB)

11.2 Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Geschäftsführungsaufgaben Dritter bedienen (§664 Absatz 1 BGB)

11.3 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss Gremien einsetzen. Im Beschluss werden Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen Gremiums festgelegt. Diese Aufgaben und Befugnisse können durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abgeändert werden. Ein Gremium besteht ab Beschluss über seine Einrichtung; es besteht entweder befristet oder so lange, bis ein weiterer Beschluss seine Auflösung festlegt.

11.4 innerhalb seines Aufgabengebietes und unter Maßgabe der sonstigen Regelungen des Vereins und der Schule arbeitet ein Gremium völlig eigenständig, ist jedoch auf Verlangen gegenüber der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

11.5 Jedes Gremium bestimmt einen Verantwortlichen aus seinen Reihen, der das Gremium gegenüber den Vereinsmitgliedern vertritt.

11.6 In jedem Gremium soll mindestens ein Vorstandsmitglied agieren.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. (2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken,

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem/r durch den Vorstand bestimmten Versammlungsleiter/in geleitet.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt postalisch oder mit elektronischer Post durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Bei einer Vorstandswahl erfolgt 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Aufforderung an alle aktiven Mitglieder des Vereins, sich mit einer Frist von 14 Tagen an den Vorstand zu wenden, falls Interesse an der Aufstellung für die Vorstandswahl besteht. Die Liste der Vorstandskandidaten/innen und die Tagesordnungspunkte werden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen ab; auf Antrag eines Mitglieds kann sie geheime Abstimmung beschließen.

(8) Im Wahlverfahren stehen alle KandidatInnen auf einem Wahlzettel. Hinter jedem Namen darf ein Kreuz als Zustimmung gemacht werden. Nur KandidatInnen mit mehr als 50% Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten sind gewählt. Bekommen mehr KandidatInnen die erforderliche Mehrheit als es Plätze im Gremium gibt, so gelten die KandidatInnen in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt.

(9) Grundsätzlich ist ein Beschluss zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3- Mehrheit erforderlich.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

(11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderung der Satzung

- b) Auflösung des Vereins
- c) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- e) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 13 Vereinsvermögen

13.1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht.

13.2 Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet. Von dem Vereinsvermögen werden alle Ausgaben und Anschaffungen bestritten.

13.3 Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen – weder bei Diebstahl, Sachschäden oder ähnlichen Verlusten in den Vereinsräumen noch bei von ihm organisierten Veranstaltungen

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Volks- und Berufsbildung.

§ 15 Schlussbestimmung

15.1 Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

15.2 Der Vorstand ist berechtigt, bei etwaigen Beanstandungen durch das Vereinsregister oder Finanzamt nach Einreichen der Satzung, Satzungskorrekturen selbst vorzunehmen. (§ 40 BGB)